

**Satzung und Gebührenordnung über entgeltliche Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Eschwege
(Feuerwehrgebührenordnung)**

in der Fassung einschl. der

Änderungssatzung vom 30.11.1995, in Kraft seit 05.11.1995

Satzung zur Einführung des Euro vom 01.01.2002

Inhalt:

§ 1 Gebührentatbestand	2
§ 2 Gebührenpflichtige	2
§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld	3
§ 4 Entstehung der Gebührenschuld	3
§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld	3
§ 6 Inkrafttreten	4

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2001 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Eschwege werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BrSHG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

I. Gebührenpflichtig sind:

1. bei Einsatz zur Brandbekämpfung

- a) der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist,
- b) der Fahrzeughalter, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke des Unternehmers durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27.02.1980 (BGBl. I, S. 173 und 229), geändert durch Verordnung vom 03.05.1982 (BGBl. I, S. 569) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist;

2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleitung

- a) derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) in mißbräuchlicher Absicht anfordert,
- b) derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.

II. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- I. Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- II. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- III. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- IV. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Stadtbrandinspektors, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.10.1978 außer Kraft.

Eschwege, den 10.06.1994

(L. S.)

Der Magistrat der
Kreisstadt Eschwege
Z i c k
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
für entgeltliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Kreisstadt Eschwege

1	Personalgebühr		
		Betrag	
		€Std.	
1.1	Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20,50	
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	7,67	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	2,56	
2	Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag	Betrag
		€Std.	€/km
	Einsatzleitwagen ELW 1	27,61	0,92
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,54	0,92
2.1	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
	TSF	56,24	0,92
	WSF-W	76,69	0,92
2.2	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
	LF 8	86,92	0,92
	LF 8/6	102,26	0,92
	LF 16	117,60	1,23
2.3	<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
	TLF 16/24 (25)	102,26	1,23
	Großtanklöschfahrzeug	153,39	1,23
2.4	<u>Drehleitern</u>		
	DLK 23 - 12	194,29	1,28
2.5	<u>Schlauchwagen</u>		
	SW 2000	61,36	1,23

	Betrag €/Std.	Betrag €/km
2.6 <u>Rüstwagen</u>		
RW 2	153,39	1,23
2.7 <u>Gerätewagen - Gefahrgut</u>		
GW-G 2	153,39	1,23
2.8 <u>Gerätewagen</u>		
GW-Atenschutz/+ Strahlenschutz	127,82	0,92
2.9 <u>Kranwagen</u>		
Flutlichtmastfahrzeug FLMF	92,03	0,92
3 <u>Gebühr für Anhänger und Geräte</u>		Betrag €
3.1 <u>Anhänger</u>		
Ölsanimat		25,56
Heuwehrgerät		25,56
Bootanhänger		25,56
3.2 <u>Geräte</u>	Grundkosten €/Std.	jede weitere €/Std.
Tragkraftspritze TS 8/8	17,90	8,69
Tragkraftspritze TS 16/8	20,45	10,23
Motorkettensäge	10,23	5,11
Stromerzeuger 1,5 KVA	12,78	6,14
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,45	10,23
Stromerzeuger 8,0 KVA	35,79	17,90
Elektrohammer	10,23	5,11
Mehrzweckzug	15,34	7,67
Be- und Entlüftungsgerät	51,13	25,56
Öl-Wasser-Sauger	10,23	5,11
Trennschleifer	10,23	5,11
Brennschneidegerät	15,34	7,67
Handscheinwerfer	5,11	2,56
Auffangbehälter bis 100 l	7,67	3,58
Auffangbehälter bis 500 l	10,23	5,11
Auffangbehälter bis 5.000 l	17,90	8,69
Auffangbehälter über 5.000 l	25,56	12,78
Ölsperre je 10 Meter	51,13	25,56

3.3	<u>Pumpen</u>	Grundkosten €/Std.	jede weitere €/Std.
	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l / min.	23,01	11,25
	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l / min.	28,12	13,80
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l / min.	51,13	25,56
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l / min.	61,36	30,68
	Mastpumpe	51,13	25,56
	Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	51,13	25,56
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,13	25,56
	Ex-Flüssigkeitssauger	25,56	12,78
	Wasserstrahlpumpe	10,23	5,11
3.4	<u>Stahlrohre</u>	je Tag	Betrag €
	Stahlrohr, allgemein	"	5,11
3.5	<u>Schläuche</u>		
	D-Druckschlauch	"	5,11
	C-Druckschlauch	"	10,23
	B-Druckschlauch	"	12,78
	A-Druckschlauch	"	7,67
	Hochdruckschlauch 30 m	"	20,45

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

	je Tag	Betrag €
Prüfen, Waschen und Trocknen	"	10,23
Vulkanisieren	"	12,27
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	"	5,11
Ein-/Fortbinden von C-Kupplung	"	6,65
Ein-/Fortbinden von B-Kupplung	"	8,18
Ein-/Fortbinden von A-Kupplung	"	12,78
4		
<u>Wasserführende Armaturen</u>		
Standrohr mit Schlüssel	"	10,23
Verteiler	"	10,23
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	"	7,67

4.1	<u>Löschgeräte</u>	je Tag	Betrag €
	Feuerlöscher	"	7,67
	Kübelspritze	"	5,11
	Löschdecke	"	5,11
	Neufüllung der Feuerlöscher bis 6 kg	"	25,56
	Neufüllung der Feuerlöscher über 6 kg	"	40,90

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2	<u>Leitern</u>	je Tag	Betrag €
	Steckleiterteil	"	3,83
	Schiebeleiter	"	20,45
	Klappleiter	"	5,11
	Hakenleiter	"	7,67

7.1 **Sonstige Geräte**

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

7.2 **Reparaturen**

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

8 **Atemschutz**

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1	<u>Reinigen und Desinfizieren</u>	je Stück	Betrag €
	Atemschutzgerät	"	7,67
	Atemschutzmaske	"	5,11

5.2	<u>Füllen / Prüfen von Flaschen / Geräten</u>	je Stück	Betrag €
	Lungenautomat	"	7,67
	Atemschutzmaske	"	7,67
	Atemschutzgerät	"	16,36
	1/2-Jahresprüfung	"	20,45
	6-Jahresprüfung	"	30,68
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar / 4 l	"	4,60
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar / 6 l	"	6,17
6	<u>Leihgebühr für Austauschgeräte</u>	je Tag	Betrag €
	Tragkraftspritze TS 8/8	"	7,67
	Atemschutzgerät	"	6,14
	Fahrzeugfunkanlage	"	5,11
	Handfunksprechgeräte	"	3,58
7	<u>Prüfen</u>		
7.1	<u>Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung</u> Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.		
7.2	<u>Prüfen von Pumpen</u>	je Stück	Betrag €Std.
	200 l Nennleistung	"	10,23
	400 l Nennleistung	"	12,78
	800 l Nennleistung	"	15,37
	1.600 l Nennleistung	"	17,90
7.3	<u>Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschriften (UVV)</u>		
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	"	10,23
	2-teilige Schiebeleiter	"	10,23
	3-teilige Schiebeleiter	"	18,41
7.4	<u>Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen</u>		30,68

8	Gebühren für die Benutzung der Atemschutz- übungsanlage	je Person	Betrag €/Std.
	Streckendurchgang	"	6,14
	Streckendurchgang und Füllen einer 300 bar Atem- luftflasche	"	12,27
	Streckendurchgang und Füllen von zwei 200 bar A- temluftflaschen	"	15,34
	Streckendurchgang und Reinigung, Desinfektion ei- nes Atemschutzgerätes	"	18,92
	w. v., Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	"	25,05
	w. v., jedoch mit Füllen von zwei 200 bar Atemluft- flaschen	"	28,12
	Streckendurchgang mit Zurverfügungstellung eines Atemschutzgerätes		
	1 Flaschengerät einschl. Maske	"	33,23
9	Wartung, Prüfung, Instandsetzung von Sprechfunkgeräten u. a.	pro Stück u. Jahr	Betrag €
	FuG 7 b / 8 b	"	20,58
	FuG 10	"	14,70
	Funkmeldeempfänger	"	8,82